



TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN (TAB)

zum Anschluss von Brandmeldeanlagen und Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) an die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen bei der Städt. Freiw. Feuerwehr Andernach.

Amt für
Brand- und Katastrophenschutz
-Vorbeugender Brandschutz-

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr
 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
 3. Brandmeldezentrale (BMZ), Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
 4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen / Störmeldungen
 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 6. Brandmelder
 - 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
 7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - 7.1 Sprinkleranlagen
 - 7.2 Sonstige Löschanlagen
 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)
 - 8.1.1 Papierformat
 - 8.1.2 Grafische Darstellung
 - 8.1.3 Allgemeine Hinweise
 - 8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
 9. Planunterlagen
 10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
 11. Wartung / Inspektion der BMA
 12. Kostenersatz und Entgelte
 13. Sonstige Bedingungen
 14. Bauliche und betriebliche Änderungen
 15. Adressen
- Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)
 Anhang C: Niederschrift über die Inbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 Anhang D: Erreichbarkeit in Notfällen (Ansprechpartner)
 Anhang E: Antrag auf Anschluss einer privaten Brandmeldeanlage

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlußbedingungen

Diese Anschlußbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr der

Stadt ANDERNACH.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlußbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG der Stadt Andernach erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlußbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|--|--|
| - VDE 0800 | Bestimmungen für Fernmeldeanlagen* |
| - DIN 57833, VDE 0833
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für BMA
Teil 4 Sprachalarmierungen | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall* |
| - DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen (Europnorm)* |
| - DIN 14661
- DIN 14662 | Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen*
Feuerwehr-Anzeige-Tableau* |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau* |
| - VdS-Richtlinien | hier: Insbesondere VdS 2095*
"Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen" und VdS 2105 „Feuerwehr-Schlüssel-Depot (FSD)*" |
| - DIN 4066 | Hinweisschilder für die Feuerwehr* |
| - DIN 33 404-3 | Gefahrensignale für Arbeitsstätten* |

*in der jeweils gültigen Fassung

BMA müssen von VdS oder TÜV anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1.2, A 3); **Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen!**

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Stadt Andernach über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlußbedingungen als Anhang A bei bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezenterale zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. - Das Freischaltelement (Typ „Profilzylinder“) ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldezenterale anzuschalten.

Der Standort des FSD ist durch eine rote Blitzleuchte (in einer Höhe von mind. 2,50m, vandalismussicher) zu kennzeichnen.

1.4 Feuerwehrzugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Anschlußbedingungen).

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Außenseite des Objektes mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen.

Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß LBauO RP als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die Integrierte Leitstelle in Koblenz (ILtS) unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist derzeit an die Fa. Siemens als Konzessionär übertragen.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 15), anzufordern.

Der Antrag muß enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmenders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlußbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muß der vollständig ausgefüllte Antrag, mit allen Angaben über die BMA, rechtsgültig unterschrieben, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. Brandmeldezentrale (BMZ) / Fw-Anzeige-Tableau (FAT)

Bei Verwendung von Brandmeldezentralen, an denen die Meldeschleifen (Gruppen, Linien) nicht zentral durch eine gemeinschaftliche Digitalanzeige angezeigt werden, ist zusätzlich eine Parallelanzeige (FAT) mit Einzelschleifenanzeige anzubringen. Ist die BMZ an einer nicht zugänglichen Stelle angebracht, oder räumlich nicht in der Nähe des Objektzugangs, ist ein FAT in unmittelbarer Nähe des Objektzugangsbereiches, vorzugsweise in räumlicher Nähe mit FBF und den Feuerwehr-Laufkarten anzubringen.

Der Standort muss mit der Feuerwehr / Vorbeugender Brandschutz (VB) abgestimmt werden.

Die Zugangstür(en) und der Weg zur BMZ oder -sofern vorhanden- zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige kann der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

4.

Weiterleitung von Gefahrenmeldungen / Störmeldungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a.) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die ÜAG zur Integrierten Leitstelle (ILtS) in Koblenz weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWÜG) ist nicht zulässig.
- b.) Alternativ zu Absatz „a“ kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung, die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender-, als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weitergeleitet werden.
- c.) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch - mindestens als Sammelanzeige - an eine „Beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungeinrichtungen in nicht durch „Eingewiesene Personen“ ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrruf 112 wählen!**

5.

Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben. Das FBF ist an einer Stelle zu montieren, der für die Feuerwehr unmittelbar zugänglich ist. Das FBF kann neben der BMZ oder FAT montiert werden (siehe Punkt 3.).

Die Schließung für das FBF wird von der Feuerwehr vorgegeben (15.4). Die Kosten für den einheitlichen Schließzylinder (Profilhalbzylinder) trägt der Betreiber.

Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF und ist somit auch nicht berechtigt, einen Alarm zurückzusetzen.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Als nicht automatische Brandmelder werden nach DIN 14675 Handfeuermelder (früher Druckknopfmelder) bezeichnet. Das Gehäuse eines Handfeuermelders ist rot (RAL 3000) und hat die Aufschrift Feuerwehr (früher Feuermelder). Er ist durch eine Glasscheibe geschützt, die vor Gebrauch zerstört werden muss. Da der Missbrauch von Handfeuermeldern strafbar sein kann, soll dieser somit erschwert werden.

Die Handfeuermelder sind an gut sichtbaren und frei zugänglichen Stellen anzubringen.

Handfeuermelder müssen von Personen betätigt werden um dann z.B. in der Brandmeldezenterale einen Alarm auszulösen.

6.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) Brandkenngroßenmuster - Vergleich
- d.) Alarmzwischenspeicherung ist in Absprache mit der Feuerwehr zulässig.

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Instal-

lation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebeworkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlußbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlußbedingungen).

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige (FAT) zu hinterlegen. Abweichungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

8.1.1 Papierformat

Brandmelderlagepläne dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten. Zum Schutz vor äußerer Einflüssen sind die Karten mit einer Schutzfolie zu versehen.

8.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.
- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der Feuerwehr zu halten.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.

8.1.3 Allgemeine Hinweise

Brandmelderlagepläne müssen folgende Informationen enthalten:

- genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Parallelanzeige und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg von BMZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung

- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (automatische Brandmelder, Druckknopfmelder oder linienförmiger Brandmelder), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen sind mit Bildzeichen nach DIN 14034 (ggf. mit Schraffur) zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Brandmelderlagepläne für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen.

8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ / FAT hinterlegt werden.

9. Planunterlagen

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr abzustimmen.

10. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Stadt Andernach erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der Feuerwehr der Stadt Andernach mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- durch den *Errichter* der BMA:

- Installationsattest nach VdS 2095
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996.

- durch den *Betreiber* der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages).

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 05.12.1996

- Ansprechpartner mit Telefonnummer (dienstlich / privat) zur Erreichbarkeit im Auslösefall der BMA (Anhang D)

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, daß die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. **Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA!**

11. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in Anhang B dieser Anschlußbedingungen beschriebene Verfahren zu beachten.

12. Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr der Stadt Andernach gemäß Ziffer 10 dieser Anschlußbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Stadt Andernach durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Andernach auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten. Entgelte und Kostenersatz richten sich nach dem Landesgesetz für Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz (LBKG) und der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Andernach".

13. Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

15. Adressen

15.1	Feuerwehr	Freiw. Feuerwehr Andernach Goebenstr. 20 56626 Andernach Telefon 24h: 02632 / 93969-0 Mail: feuerwehr@andernach.de
	Städt. vorbeugender Brandschutz (für den öffentlichen städt. Bereich)	Telefon: 02632 / 94075-12 Mail: brandschutz@andernach.de
15.2	Konzessionär der ÜAG	Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. KG Gebäudesicherheit Postfach 30 11 66 50781 Köln
15.3	Schlüssel / Schließungen (Freigabe nur über Feuerwehr Andernach)	Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG Duvendahl 92 21435 Stelle
15.4	Schlüsseldienst (für Profilhalbzylinder FBF)	Schlüsseldienst-Fuchs Hochstr. 32 56626 Andernach



Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Vereinbarung

zwischen der Feuerwehr der Stadt Andernach und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VDS-anerkannten Zuhaltungsschloß, welches die Schließung "Feuerwehr" zuläßt, ausgerüstet sein.

Die Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG (15.3) ist berechtigt, die Schlosser und Schlüssel für Objekte mit VdS-zugelassenen FSD im Gebiet der Stadt Andernach einschl. der Stadtteile zu vertreiben.

Das Schließsystem trägt die Bezeichnung „Feuerwehr Andernach“ und wird von der Feuerwehr im Onlineverfahren freigegeben. Der Errichter/Betreiber kann dann die erforderlichen Systeme bestellen.

Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloß erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

03. Beim Anschluß des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschlüsselkästen- " zu beachten.
04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Die Anzahl ist auf 3 Schlüssel pro Zylinder zu begrenzen. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

05. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muß aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlaßt. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.
06. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Brandmelder-Lagepläne (Fw-Laufkarten)

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Das Protokoll verbleibt beim Betreiber.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden. Diese Universalschlüssel sind nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr zugänglich und dürfen nur für dienstliche Zwecke (Alarmierung bzw. Fehlalarmierung) verwendet werden. Die anderen FSD-Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloß der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Andernach oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Andernach, _____
(Datum)

Betreiber:
Stadtverwaltung Andernach
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Goebenstr. 20
56626 Andernach

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers oder eines
von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

Anhang B

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziffer 1.2 der Anschlußbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle in Koblenz und bei der Feuerwehr der Stadt Andernach "in Revision" geschaltet, d.h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der ÜAG autorisiert sind.

Der Antrag auf Zulassung als autorisierter Instandhalter ist formlos an den Konzessionär der ÜAG zu richten.

Zwischen der Feuerwehr der Stadt Andernach und dem Konzessionär der ÜAG wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe ("Revisionsalarm") erforderlich machen, sind der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle in Koblenz und der Feuerwehr in Andernach rechtzeitig vorher bekanntzumachen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Feuerwehr bestätigt wurde.

Da die Einsatzzentrale der Feuerwehr besetzt ist, können Termine Werktags zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr realisiert werden. Überschreitungen oder Verzögerungen können nach Absprache mit der Feuerwehr vereinbart werden.

2. Das durch den Betreiber der BMA oder den Instandhalter der BMA einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Revisionsschaltung:

2.1 Langfristige Revision

Eine langfristige Revision liegt vor, wenn eine ÜE mehr als 30 Minuten in Revision geschaltet werden muß.

2.1.1 Eine langfristige Revision ist der Feuerwehr der Stadt Andernach vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA schriftlich, ggf. auch per Telefax, bekanntzugeben:

Die Mitteilung muß enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen:
 - Firmenname,
 - Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt,
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit, sofern bekannt,
- Betreiber der BMA, d.h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzurufen,
 - Name
 - Unterschrift (auch bei Telefax)

2.1.2 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters der Einsatzzentrale der Feuerwehr der Stadt Andernach (Telefon 02632 – 93969-0) **und** der Integrierten Leitstelle in Koblenz (Telefon 0261 - 404040) den Beginn der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem mit:

- a) Objekt und ÜE-Nummer,
- b) maximale Dauer der Revision,
- c) Telefonnummer, unter der sie während der Revision zu erreichen ist

Die Einsatzzentrale nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zuläßt) vor.

2.1.3 Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.

2.1.4 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle in Koblenz **und** der Einsatzzentrale der Feuerwehr Andernach das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens, und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Einsatzzentrale hebt dann die Revision auf.

Die Einsatzzentrale ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

2.2 Kurzzeitige Revision

Eine kurzzeitige Revision liegt vor, wenn eine ÜE maximal 30 Minuten in Revision geschaltet wird, wobei davon ausgegangen wird, daß diese Zeit bei den im Rahmen der regelmäßigen Wartung anfallenden Arbeiten i.d.R. erheblich unterschritten wird.

- 2.2.1 Eine kurzfristige Revision ist vor Beginn der Arbeiten durch den Instandhalter der BMA bzw. durch die für ihn tätige Elektrofachkraft telefonisch der Einsatzzentrale der Feuerwehr der Stadt Andernach **und** der Integrierten Leitstelle in Koblenz (0261 / 404040) bekannt zu geben.

Die Mitteilung muß enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen:
 - Firmenname,
 - Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt,
- die Telefonnummer, unter der die Elektrofachkraft während der Revision zu erreichen ist und

Die Einsatzzentrale nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zuläßt) vor.

- 2.2.2 Die Elektrofachkraft hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. Fernsprecher) zur Feuerwehr übermittelt wird.
- 2.2.3 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Integrierten Leitstelle in Koblenz **und** der Einsatzzentrale der Feuerwehr Andernach das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens, und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Einsatzzentrale hebt die Revision auf.

Die Einsatzzentrale ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der Frist von 30 Minuten die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

3. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraum erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziffer 12.2 der Anschlußbedingungen in Rechnung gestellt.

Anhang C

NIEDERSCHRIFT

Über die Inbetriebnahme eines Feuerwehr-Schlüsseldepot

Standort des Objekts:

Die Inbetriebnahme erfolgte am durch die

Fa.....

.....

**im Beisein der Stadtverwaltung Andernach Amt für Brand- und Katastrophenschutz
oder eines Bevollmächtigten der Städt. Freiw. Feuerwehr Andernach.**

**Im Feuerwehr-Schlüsseldepot wurden folgende Objektschlüssel
deponiert:**

(Schlüsselnummer, Kartennummer, Chipnummer, o.ä.)

Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt:

Betreiber / Objektträger

Stadtverwaltung / Feuerwehr

Anhang D

Erreichbarkeit in Notfällen

Es muss sichergestellt sein, dass mindestens eine Person immer erreichbar ist. Sofern eine zentrale Rufnummer (z.B. ein bestimmtes Mobiltelefon) von verschiedenen Mitarbeitern im Rahmen einer Bereitschaft genutzt wird empfiehlt es sich, diese als erst Nummer einzutragen.

1.

Name		Funktion	
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

2.

Name		Funktion	
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

3.

Name		Funktion	
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

4.

Name		Funktion	
Telefon dienstlich		Telefon privat	
Telefon mobil		Sonstige Nummer	

Bei dieser Übersicht besteht eine „Bringpflicht“ seitens des Betreibers. Diese ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Ein Exemplar dieser Seite verbleibt an der Brandmeldeanlage und ein Exemplar benötigt die Feuerwehreinsatzzentrale.

Anhang E

Antrag auf Anschluss einer privaten Brandmeldeanlage (BMA) an die Übertragungsanlage der Feuerwehr Andernach

1. Antrag

Hiermit stellt der unter Ziff. 2 genannte Antragsteller den Antrag auf Anschluss einer privaten Brandmeldeanlage (BMA), installiert bzw. zur Installation vorgesehen im nachstehend unter Ziff. 4 genannten Objekt, an die Alarmübertragungsanlage der Feuerwehr und Rettungsleitstelle Koblenz für die automatische Weiterleitung von Brandmeldungen an die Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr Andernach.

Bitte ankreuzen:

Die Brandmeldeanlage ist:

- eine bauaufsichtliche Forderung der Bauordnungsbehörde Andernach / eines Sachverständigen
- eine Forderung einer sonstigen Behörde (z.B. Staatl. Amt für Umwelt- oder Arbeitsschutz)

Behörde bitte hier nennen:

.....

- eine Forderung eines Versicherungsunternehmens
- keine** Forderung eines Dritten (sogen. „freiwillige BMA“)

2. Antragsteller

Der nachstehend aufgeführte „Antragsteller“ ist berechtigt, für den zukünftigen Betreiber der BMA diesen Antrag zu stellen und zeichnet für die Richtigkeit aller Angaben dieses Antrages. Kommt es zu keinem Anschlussvertrag mit dem „Betreiber“, **so haftet der Antragsteller für alle hieraus entstehenden Kosten gegenüber der Feuerwehr der Stadt Andernach (siehe auch Ziff. 6). Der Antragsteller ist hiermit einverstanden.**

2.1 Fa./Herr/Frau:

.....

2.2 Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

.....

2.3 Rechtsbeziehung zum zukünftigen Betreiber der BMA:
(Eigentümer des Gebäudes, Mieter des Gebäudes, Hausverwalter, Architekt, Errichter, u.s.w.)

.....

2.4 Ansprechperson für die Feuerwehr:
(Name, Telefon)

.....

3. Betreiber der Brandmeldeanlage (BMA)

() **Der Betreiber steht noch nicht fest!**
Angaben werden schnellstmöglich nachgereicht, damit die Vertragsunterlagen als wesentliche Voraussetzung für eine Aufschaltung erstellt werden können!

() **Der Betreiber der BMA ist auch Eigentümer der Liegenschaft / des Gebäudes, auf der / in dem die Apparaturen der BMA installiert werden sollen.**

Hinweis:

Wenn nicht, so muss der Betreiber der BMA der Feuerwehr nachweisen, dass der Eigentümer der Liegenschaft / des Gebäudes mit der Installation der BMA und der städtischen ÜE-Apparaturen einverstanden ist; dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Hinweis:

Der nachstehend aufgeführte „Betreiber“ der Brandmeldeanlage hat mit der Feuerwehr Andernach einen Anschlussvertrag abzuschließen, in dem alle Rechte und Pflichten des Betreiber und der Feuerwehr Andernach geregelt sind.

Erst nach Abschluss dieses Vertrages kann eine Aufschaltung zur Feuerwehr erfolgen!

3.1 Name des Betreibers (Fa./Herr/Frau):

.....

3.2 Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

.....

3.3 Telefon: Ansprechperson für die Feuerwehr:

.....

3.4 Anschrift für den die Brandmeldeanlage betreffenden Schriftverkehr **bis zur betriebsbereiten Aufschaltung zur Feuerwehr:**
(Fa./Herr/Frau, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....

.....

3.5 Anschrift für den die Brandmeldeanlage betreffenden Schriftverkehr **ab der betriebsbereiten Aufschaltung zur Feuerwehr („Kontaktadresse“ gemäß Anschlussvertrag):**
(Fa./Herr/Frau, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....

.....

Achtung:

Diese Anschrift muss mit der **Rechnungsanschrift** für alle zukünftigen Rechnungen der Feuerwehr Andernach identisch sein.

3.6 **Rechnungsanschrift für die Rechnungsstellung der „Einrichtungskosten-Pauschale“ und der sonstigen einmaligen „Abnahmeeinentgelte“:**
(Fa./Herr/Frau, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....

.....

4. Angaben zum Objekt (Installationsort der Brandmeldeanlage)

4.1 Name des Objektes:

.....

4.2 Postalische Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

.....

4.3 Nutzung des Gebäudes:

(z.B. Büro- u. Verwaltungsgebäude, Lagerhalle zur Lagerung von ..., Fabrikationshalle zur Herstellung von ..., Krankenhaus, Altenheim, Versammlungsstätte gemäß Versammlungsstätten-Verordnung, Geschäftshaus gemäß Geschäftshaus-Verordnung, u.s.w.)

.....

4.4 Größe des durch die BMA überwachten Bereiches:

(Fläche in m²) ca.

4.5 Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

an die Brandmeldeanlage soll eine „automatische Löschanlage“ angeschlossen werden

Art der Löschanlage (Sprinkler-, CO²-, Inergen-Löschanlage):

an die Brandmeldeanlage sollen sonstige Anlagen/Systeme angeschlossen werden:

(z.B. eine RWA-Anlage, Türfeststell-Anlage, u.s.w.)

.....

.....

4.6 Der Zugang ins Objekt durch die Feuerwehr Andernach bei Brandalarm wird sichergestellt durch:

einen Beauftragten des Betreibers, der 24 Stunden täglich an allen Tagen im Jahr vor Ort anwesend ist

in einem „**Feuerwehrschlüssel-Depot (FSD)**“ hinterlegten Objektschlüssel

4.7 Um den jederzeitigen Zugang der Feuerwehr auch in den Notfällen zu gewährleisten, in denen die BMA nicht ausgelöst hat, ist beabsichtigt, ein „**Freischaltelement (FSE)**“ an die BMA anzuschließen.

Die Feuerwehr wird beauftragt, einen zugehörigen Schließzylinder mit „Feuerwehr-Schließung“ zulasten des Betreibers, ersatzweise zu Lasten des Antragstellers, zu beschaffen.

Ja Nein

5. Errichter der Brandmeldeanlage

Name des Errichters der Brandmeldeanlage: **Errichter steht noch nicht fest!**
Angaben werden schnellstmöglich nachgereicht.

.....

Anschrift:

.....

Telefon: Ansprechpartner:

Anerkennungs- / Zertifikats-Nr.: Gültig bis zum:

Bitte ankreuzen:

- Der Errichter ist gemäß DIN 14675 zertifiziert.
- Der Errichter ist nicht nach DIN 14675.

Hinweis der Feuerwehr an den Antragsteller:

In diesem Fall muss ein staatlich anerkannter Sachverständiger die Brandmeldeanlage prüfen und die Mängelfreiheit bescheinigen, bevor die Feuerwehrabnahme stattfinden kann.

Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn eine der anderen Phasen der Anlageerrichtung, wie „Planung“, „Projektierung“, „Inbetriebsetzung“ oder „Abnahme der Anlage“ durch nicht zertifizierte Firmen / Personen durchgeführt worden sind.

Es sind die „Technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehr Andernach“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten!

6. Erklärung des Antragstellers

- 6.1 Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er für die Richtigkeit aller vorstehend genannten Angaben verantwortlich zeichnet.
- 6.2 Er ist damit einverstanden, dass er, sollte der Anschluss der Brandmeldeanlage aus einem nicht durch die Feuerwehr zu vertretenden Gründen nicht stattfinden (z.B. der Antragsteller zieht den Anschlussantrag vor der Installation der Übertragungseinrichtung zurück), für alle zwischenzeitlich entstandenen Kosten der Feuerwehr Andernach gegenüber aufkommt.
Dies ist nicht der Fall, wenn bis dahin der Anschlussvertrag mit dem „Betreiber“ der BMA abgeschlossen worden ist.
- 6.3 Er hat zur Kenntnis genommen, dass die vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr stattfindende Abnahmeprüfung (ist durch den Betreiber oder einen Beauftragten zu beantragen) eine eventuell bauaufsichtlich verlangte Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen im Sinne der Techn. Prüfverordnung nicht ersetzt!
- 6.4 Der Antragsteller erkennt die derzeit bei der Feuerwehr Andernach geltenden „Technischen Anschlussbedingungen (TAB)“ uneingeschränkt an und sorgt für deren Umsetzung bei der Errichtung der Brandmeldeanlage.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des Antragstellers)

